

Vorlage Nr.: LS_76_2023_DS23/3
Aktenzeichen:

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Dr. Götz Klostermann
Goetz.Klostermann@ekir.de

Beschlussvorlage

Bestätigung gesetztesvertretende Verordnung zur Änderung Altersteildienstordnung

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchen- ordnung und Rechtsfragen (II) Landessynode	Vorberatung Entscheidung		Klostermann, Götz, Dr. Klostermann, Götz, Dr.

Anlage(n):
Altersteildienstordnung - Änderung
KABI 2022_05_S152

Beschluss:

Gemäß Artikel 150 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt die Landessynode die 5. ge-
setzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienstordnung (ATDO) vom
8. April 2022 (KABI. S.152)

Begründung:

Entsprechend den Regelungen zur Altersteilzeit bei angestellten Mitarbeiter*innen er-
möglicht die Altersteildienstordnung (ATDO) in gewissen Fällen eine vergleichbare Ge-
staltung bei Mitarbeiter*innen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dies ge-
schieht so, dass Personen, die die Voraussetzungen von § 1 ATDO erfüllen in einem
bestimmten Zeitraum vor der Ruhestandsversetzung eine Teilzeitbeschäftigung im Um-
fang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes bewilligt werden kann. Für die Zeit des Alters-
teildienstes erhalten die betreffenden Personen gemäß § 2 ATDO einen Altersteil-
dienstzuschlag, der gewährleistet, dass i.w. 83 % der Nettodienst-beidienstbezüge, die
bei Fortsetzung des bisherigen Dienstes zustehen würden, erreicht werden.

Die Möglichkeiten des Altersteildienstes sind allerdings in den letzten Jahren erheblich
eingeschränkt worden. Das gilt aus Gründen der Personalentwicklung, mangelnder
Nachwuchs und daraus folgende Schwierigkeiten, Stellen zu besetzen, besonders für

Pfarrer*innen. Entsprechend besteht derzeit bei Pfarrer*innen die Möglichkeit des Altersteildienstes nicht.

Da die beschriebene personalentwicklerische Situation bei Kirchenamt*innen nicht durchweg in der gleichen Weise besteht, ist für diesen Personenkreis in bestimmten Konstellationen die Möglichkeit des Altersteildienstes aufrechterhalten worden. Im wesentlichen sind das die Fälle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ATDO, in denen die durch den Altersteildienstzuschlag entstehenden Mehrkosten durch Einsparungen kompensiert werden können. Das ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn die betreffende Stelle mit der Ruhestandsversetzung der oder des Kirchenbeamt*in in Wegfall gerät.

Entsprechend den Regelungen für angestellte Mitarbeiter*innen sah die Altersteildienstordnung bei ihrer Schaffung im Jahre 2000 die alternativen Möglichkeiten des Blockmodells - vollumfängliche Dienstleistung in der ersten Hälfte, vollständige Freistellung in der zweiten Hälfte - oder des Langzeitmodell (das entspricht dem Teilzeitmodell bei angestellten Mitarbeiter*innen) - Dienstleistungen im Umfang von 50 % im gesamten Zeitraum – vor.

Die Landessynode 2005 hat in Bestätigung einer „Notverordnung“ aus dem Jahre 2004 die Möglichkeit des Altersteildienstes im Langzeitmodell gestrichen. Dies ist unter anderem damit begründet worden, dass bei dem Langzeitmodell die entstehenden Kosten die des Blockmodells um das „2,5fache“ übersteigen würden - eine nähere Aufstellung, wie diese höheren Kosten entstehen, findet sich allerdings nicht.

Über die hier vorgeschlagene Änderung wird für die verbliebenen Anwendungsfälle der Altersteildienstordnung das Langzeitmodell wieder ermöglicht. Dazu kann es bei Kirchenbeamt*innen auch Anwendungsfälle geben, wenn zwar die Stelle nach Ruhestandseintritt wegfällt, bis dahin die Dienstleistungen aber noch in einem eingeschränkten Umfang benötigt werden. Das sind auch die Fälle, bei denen die Möglichkeit des Altersteildienstes überhaupt noch verblieben ist: Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ATDO ist Altersteildienst ohnehin nur noch möglich, wenn die Mehrausgaben durch Einsparungen bei der Anstellungskörperschaft dauerhaft mindestens kompensiert werden. Das ist jedoch nur der Fall, wenn die Stelle künftig wegfällt oder mit erheblich geringerem Kostenaufwand besetzt werden kann. In diesen Fällen werden sich aber auch nicht die finanziellen Folgen ergeben, die der Abschaffung des Langzeitmodells in den Jahren 2004/2005 zugrunde lagen, nämlich die nicht hinterlegte Aufstellung, dass das Langzeitmodell 2,5 fach so teuer sei wie das Blockmodell: Fällt die Stelle weg, entsteht ohnehin nicht die Notwendigkeit einer Nachbesetzung, sodass hier entstehende Kosten nicht zu berücksichtigen sind. Auch beim Langzeitmodell ist für die Kosten nur zu beachten, dass im Ergebnis die Hälfte der Dienstleistung erbracht wird, die Bezüge aber so aufgestockt werden, dass 83 % der bei vollständiger Dienstleistung zustehenden Dienstbezüge erreicht werden, der dafür erforderliche Altersteildienstzuschlag ist nicht ruhegehaltfähig, § 2 Abs. 1 ATDO.

Die Pfarrvertretung hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben, die Pfarrer*innen sind von der Regelung auch nicht betroffen.

Der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (RVM) begrüßt die geplante Änderung.

5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)

Vom

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom xx. xxxx 2022 nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO) beschlossen:

§ 1

Die Altersteildienst-Ordnung (ATDO) vom 12. / 18. Mai 2000 (KABl. S. 151), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2018 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 kann der Altersteildienst auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstes geleistet wird.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „soweit“ werden die Wörter „in den Fällen von Satz 2“ eingefügt.

c) Der bisherigen Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort „Hierzu“ wird durch die Wörter „Für die Feststellung von Einsparungen in den Fällen der Sätze 2 und 3“ ersetzt.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „bis“ wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „bis“ wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „außer in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Beschlusslauf

Vorlage Nr.: BV/0120/2022

Bereich: Dezernat 4.1	Datum: 16.02.2022
Bearbeiter: Christiane Sättele	
AZ:	

Beratungsfolge	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Ergebnis
Kollegium (offene Sitzungen)	Vorberatung	08.03.2022 00:05	überwiesen
Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	Federführende Beratung	21.03.2022 00:10	beschlossen
Kirchenleitung (offene Sitzungen)	Entscheidung	08.04.2022 00:05	beschlossen

Anlage(n):

21-2-2022-Qualitätssicherung-Änderung Altersteildienstordnung

Gegenstand der Vorlage

Änderung Altersteildienstordnung

Beschluss:

Die 5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienstordnung (ATDO) wird beschlossen. Die Pfarrvertretung und der Rheinische Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (RVM) werden um eine Stellungnahme gebeten.

Begründung:

Entsprechend den Regelungen zur Altersteilzeit bei angestellten Mitarbeiter*innen ermöglicht die Altersteildienstordnung (ATDO) in gewissen Fällen eine vergleichbare Gestaltung bei Mitarbeiter*innen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dies geschieht so, dass Personen, die die Voraussetzungen von § 1 ATDO erfüllen in einem bestimmten Zeitraum vor der Ruhestandsversetzung eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes bewilligt werden kann. Für die Zeit des Altersteildienstes erhalten die betreffenden Personen gemäß § 2 ATDO einen Altersteildienstzuschlag, der gewährleistet, dass i.w. 83 % der Nettodienst-beidienstbezüge, die bei Fortsetzung des bisherigen Dienstes zustehen würden, erreicht werden.

Die Möglichkeiten des Altersteildienstes sind allerdings in den letzten Jahren erheblich eingeschränkt worden. Das gilt aus Gründen der Personalentwicklung, mangelnder Nachwuchs und daraus folgende Schwierigkeiten, Stellen zu besetzen, besonders für Pfarrer*innen. Entsprechend besteht derzeit bei Pfarrer*innen die Möglichkeit des Altersteildienstes nicht.

Da die beschriebene personalentwicklerische Situation bei Kirchenamt*innen nicht durchweg in der gleichen Weise besteht, ist für diesen Personenkreis in bestimmten Konstellationen die Möglichkeit des Altersteildienstes aufrechterhalten worden. Im wesentlichen sind das die Fälle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ATDO, in denen die durch den Altersteildienstzuschlag entstehenden Mehrkosten durch Einsparungen kompensiert werden können. Das ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn die betreffende Stelle mit der Ruhestandsversetzung der oder des Kirchenbeamt*in in Wegfall gerät.

Entsprechend den Regelungen für angestellte Mitarbeiter*innen sah die Altersteildienstordnung bei ihrer Schaffung im Jahre 2000 die alternativen Möglichkeiten des Blockmodells - vollumfängliche Dienstleistung in der ersten Hälfte, vollständige Freistellung in der zweiten Hälfte - oder des Langzeitmodell (das entspricht dem Teilzeitmodell bei angestellten Mitarbeiter*innen) - Dienstleistungen im Umfang von 50 % im gesamten Zeitraum – vor.

Die Landessynode 2005 hat in Bestätigung einer „Notverordnung“ aus dem Jahre 2004 die Möglichkeit des Altersteildienstes im Langzeitmodell gestrichen. Dies ist unter anderem damit begründet worden, dass bei dem Langzeitmodell die entstehenden Kosten die des Blockmodells um das „2,5fache“ übersteigen würden - eine nähere Aufstellung, wie diese höheren Kosten entstehen, findet sich allerdings nicht.

Über die hier vorgeschlagene Änderung wird für die verbliebenen Anwendungsfälle der Altersteildienstordnung das Langzeitmodell wieder ermöglicht. Dazu kann es bei Kirchenbeamt*innen auch Anwendungsfälle geben, wenn zwar die Stelle nach Ruhestandseintritt wegfällt, bis dahin die Dienstleistungen aber noch in einem eingeschränkten Umfang benötigt werden. Das sind auch die Fälle, bei denen die Möglichkeit des Altersteildienstes überhaupt noch verblieben ist: Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ATDO ist Altersteildienst ohnehin nur noch möglich, wenn die Mehrausgaben durch Einsparungen bei der Anstellungskörperschaft dauerhaft mindestens kompensiert werden. Das ist jedoch nur der Fall, wenn die Stelle künftig wegfällt oder mit erheblich geringerem Kostenaufwand besetzt werden kann. In diesen Fällen werden sich aber auch nicht die finanziellen Folgen ergeben, die der Abschaffung des Langzeitmodells in den Jahren 2004/2005 zugrunde lagen, nämlich die nicht hinterlegte Aufstellung, dass das Langzeitmodell 2,5 fach so teuer sei wie das Blockmodell: Fällt die Stelle weg, entsteht ohnehin nicht die Notwendigkeit einer Nachbesetzung, sodass hier entstehende Kosten nicht zu berücksichtigen sind. Auch beim Langzeitmodell ist für die Kosten nur zu beachten, dass im Ergebnis die Hälfte der Dienstleistung erbracht wird, die Bezüge aber so aufgestockt werden, dass 83 % der bei vollständiger Dienstleistung zustehenden Dienstbezüge erreicht werden, der dafür erforderliche Altersteildienstzuschlag ist nicht ruhegehaltfähig, § 2 Abs. 1 ATDO.

Die Pfarrvertretung hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben, die Pfarrer*innen sind von der Regelung auch nicht betroffen.

Der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (RVM) begrüßt die geplante Änderung.

08.03.2022 **Kollegium (offene Sitzungen)**

Beschluss:

Die 5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienstordnung (ATDO) wird beschlossen. Die Pfarrvertretung und der Rheinische Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (RVM) werden um eine Stellungnahme gebeten.

(nur für das Kollegium: Überweisung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen.)

21.03.2022 **Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen**

Beschluss:

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen empfiehlt dem Kollegium des Landeskirchenamtes, der Kirchenleitung die 5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienstordnung (ATDO) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Diskussion:

Frau Döring führt in die Vorlage ein.

Bei ihrer In-Kraft-Setzung im Jahre 2000 sah die Altersteildienstordnung die alternativen Möglichkeiten des Blockmodells und des Langzeitmodells vor.

Die Landessynode hat im Jahre 2005 in Bestätigung einer Notverordnung die Möglichkeit des Altersteildienstes im Langzeitmodell aus finanziellen Gründen gestrichen. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Langzeitmodells findet sich in den Unterlagen nicht.

Die jetzige Vorlage ermöglicht wieder den Altersteildienst im Langzeitmodell, weil die finanziellen Folgen nicht größer sind als die des Blockmodells.

Der Ständige Ausschuss begrüßt die Einführung des Altersteildienstes im Langzeitmodell, weil es eine weitere Möglichkeit ist, flexibel auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden einzugehen.

08.04.2022

Kirchenleitung (offene Sitzungen)

Beschluss:

Die 5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienstordnung (ATDO) wird beschlossen. Die Pfarrvertretung und der Rheinische Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (RVM) werden um eine Stellungnahme gebeten.

11. Januar 2018 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 kann der Altersteildienst auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstes geleistet wird.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „soweit“ werden die Wörter „in den Fällen von Satz 2“ eingefügt.

c) Der bisherigen Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort „Hierzu“ wird durch die Wörter „Für die Feststellung von Einsparungen in den Fällen der Sätze 2 und 3“ ersetzt.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „bis“ wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „bis“ wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „außer in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)

Vom 8. April 2022

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 8. April 2022 nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO) beschlossen:

§ 1

Die Altersteildienst-Ordnung (ATDO) vom 12./18. Mai 2000 (KABl. S. 151), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom